jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/23 3Ob540/79, 3Ob515/81, 3Ob524/82, 7Ob596/83, 2Ob678/86, 2Ob504/93, 2Ob2090/96h, 6Ob3

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1980

Norm

ABGB §922
ABGB §928
HGB §377 B
UGB §377 B

Rechtssatz

Die Untersuchung darf nicht oberflächlich sein, sondern muss mit fachkundiger Sorgfalt vorgenommen werden; sie braucht aber nicht peinlich genau zu sein; zur sachgemäßen Untersuchung gehört unter Umständen die Zuziehung von Sachverständigen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 540/79
  Entscheidungstext OGH 23.04.1980 3 Ob 540/79
  Veröff: SZ 53/63 = EvBl 1980/202 S 609
- 3 Ob 515/81
  Entscheidungstext OGH 10.06.1981 3 Ob 515/81
- 3 Ob 524/82
  Entscheidungstext OGH 28.04.1982 3 Ob 524/82
  nur: Die Untersuchung darf nicht oberflächlich sein, sondern muss mit fachkundiger Sorgfalt vorgenommen werden; sie braucht aber nicht peinlich genau zu sein. (T1) Veröff: RZ 1983/22 S 71
- 7 Ob 596/83
  Entscheidungstext OGH 22.09.1983 7 Ob 596/83
  nur T1
- 2 Ob 678/86
  Entscheidungstext OGH 27.01.1987 2 Ob 678/86
- 2 Ob 504/93
  Entscheidungstext OGH 17.06.1993 2 Ob 504/93
  nur T1

- 2 Ob 2090/96h
  Entscheidungstext OGH 09.05.1996 2 Ob 2090/96h
  nur T1
- 6 Ob 302/01g
  Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 302/01g
  nur: Die Untersuchung darf nicht oberflächlich sein, sondern muss mit fachkundiger Sorgfalt vorgenommen werden. (T2)
- 1 Ob 145/04m
  Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 145/04m
  nur: Zur sachgemäßen Untersuchung gehört unter Umständen die Zuziehung von Sachverständigen. (T3); Beisatz: Dies kann dann geboten sein, wenn dem Käufer andere Untersuchungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen und Grund zur Annahme eines (nur für Sachkundige erkennbaren) Mangels besteht. (T4)
- 5 Ob 107/08h
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 107/08h
  Vgl; Beisatz: Die Untersuchungsanforderungen des Käufers hängen wesentlich von der Natur der Ware, den Branchengepflogenheiten, vom Gewicht der zu erwartenden Mangelfolgen, Auffälligkeiten der Ware, etc ab. Welche Untersuchungshandlungen dem Käufer jeweils zuzumuten sind, bestimmt sich nach objektiven Gesichtspunkten und den Umständen des Einzelfalls. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0018493

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at